

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 020 727  
Studiengang: Soziale Arbeit, B.A.  
Hochschule: Hamburger Fern-Hochschule, gemeinnützige GmbH  
Studienort/e: Hamburg  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

## Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

Auflage 1: Ein aktueller Nachweis zur berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist nachzureichen.  
(§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakkVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflage ist erfüllt.

## Begründung

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Auflagenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule legt zur Auflagenerfüllung einen Bescheid der zuständigen Behörde vor, in dem die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs bis zum 30.09.2031 festgestellt wird.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage damit als erfüllt. Da die Akkreditierung bis zum 30.09.2032, und damit ein Jahr länger als die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs ausgesprochen wurde, verbindet der Akkreditierungsrat diese Entscheidung mit folgendem Hinweis: Sollte die berufsrechtliche Eignung nicht verlängert werden, ist dies dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

